



Anerkennungsverfahren

EINGEGANGEN
17. Mai 2021
KANZLEI KHAN
Rahm Shohana Khan, LL. M.

ABHILFE-BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am in /
Pakistan

AZR-Nummer(n): [REDACTED]

alias:

geb. am in / Pakistan

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwältin
Shabana Khan
07, 24
68161 Mannheim

ergeht folgende Entscheidung

- Die Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.10.2020 (Az. 8205604 - 461) werden aufgehoben.
- Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Begründung:

Der Antragsteller bzw. Kläger, pakistanischer Staatsangehöriger, vom Volk der Punjabis sowie muslimisch-sunnitischen Glaubens, reiste am 20.08.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Antragstellung erfolgte am 02.09.2020.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 09.10.2020 (Az. 8205604 - 461) wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass hinsichtlich Pakistan keine Abschiebungsverbote vorliegen. Die Abschiebung nach Pakistan wurde angedroht.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsz: Weiden/Opf. Kreditinstitut Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Am 02.11.2020 hat der Antragsteller bzw. Kläger unter dem Geschäftszeichen 10 K 3371/20.TR Klage beim Verwaltungsgericht Trier erhoben.

Der Kläger beantragte zuletzt, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 09.10.2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass hinsichtlich Pakistan Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG in seiner Person vorliegen.

Im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren hat der Kläger seinen Sachvortrag konkretisiert und weiterführende Angaben zu seiner sexuellen Orientierung gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 04.05.2021 verwiesen.

1.

Die Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.10.2020 (Az. 8205604 - 461) sind aufzuheben.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Klägers bzw. Antragstellers begründet ist.

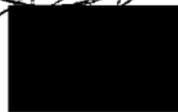
3.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



7. Mai 2021



Ausgeführt am 11.05.2021 in der Außenstelle Trier.